

Federführung: Bürgermeister	Datum: 13.06.2019
Bearbeiter: Klaus Goedejohann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ortsrat Bohmte	18.06.2019	öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	27.06.2019	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines neuen Ratsmitglieds gemäß § 60 NKomVG

Sachverhalt:

Laut Mitteilung der Wahlleitung vom 11. Juni 2019 ist Herr Markus Kleinkauertz mit der Annahme der Wahl als Ersatzperson für die verstorbene Frau Anita Meier zu Farwig in den Rat der Gemeinde Bohmte und in den Ortsrat Bohmte gewählt worden.

Gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden neue Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder zu Beginn der Sitzung förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG) verbunden und ihr vorangestellt. Beides obliegt dem Bürgermeister bzw. im Ortsrat dem Ortsbürgermeister. Mit der Pflichtenbelehrung weist der Bürgermeister die neue Ratsfrau und den neuen Ratsherrn auf die ihnen nach den §§ 40, 41, 42 Abs. 1, Satz 2 und Absatz 2 NKomVG obliegenden Verpflichtungen hin. Angesprochen sind hier

§ 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit,
§ 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot,
§ 42 NKomVG – Vertretungsverbot.

Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, machen die Ratsmitglieder also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9. Mai 2006) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgeht, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie z.B. Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein des neuen Ratsmitglieds, den ihm kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen.

Als äußeres Zeichen erfolgt die Verpflichtung per Handschlag zwischen dem Bürgermeister bzw. dem Ortsbürgermeister und dem neuen Ratsmitglied. Das Erfordernis, die

Pflichtenbelehrung aktenkundig zu machen (§ 43 Satz 2 NKomVG), wird mit dem Protokoll über die Sitzung erfüllt.

Beschluss:

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Jährliche Folgekosten:		

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20		<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: